



§ 1 Allgemeines

1. Die Unternehmervereinigung Uckermark e. V. ist eine überparteiliche Vereinigung von Unternehmern, Arbeitgebern und Verbänden im Landkreis Uckermark und ist in das Register des Amtsgerichtes Neuruppin einzutragen.
2. Der Sitz der Unternehmervereinigung befindet sich am Standort Schwedt/Oder.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Die Unternehmervereinigung Uckermark e. V. vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber
 - den kommunalen Vertretungen, Verwaltungen und den politischen Parteien,
 - den Landes-, Bundes- und europäischen Parlamenten und Behörden,
 - den Verbänden und Kammern,
 - der ICU Investor Center Uckermark GmbH.
2. Sie setzt sich für die wirtschaftliche Entwicklung der Teilregionen Schwedt, Angermünde, Prenzlau und Templin sowie des gesamten Landkreises Uckermark ein.
3. Sie tritt ein für eine Verständigung mit unseren polnischen Nachbarn und die Entwicklung der gesamten Oder-Region.
4. Die Vereinigung will Mitgliedern und Interessierten ein Forum zur Information und Diskussion grundsätzlicher und aktueller Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik bieten, so z. B.
 - zu den Themen Betriebswirtschaft und Recht,
 - Diskussionsrunden mit kompetenten Partnern aus Wirtschaft und Politik,
 - interne Diskussionsrunden.
5. Die Ziele der Unternehmervereinigung Uckermark e. V. werden durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.



6. Die Vereinigung kann sich zur Erreichung ihrer Ziele hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.
7. Der/ die Mitarbeiter werden durch das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit ausgewählt. Der Arbeitsvertrag wird unter Zugrundelegung der gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch den Präsidenten unterzeichnet.

§ 3 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Vereinigung

1. Der Verein führt den Namen „Unternehmervereinigung Uckermark e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist in Schwedt/Oder.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können neben den in § 1 Abs. 1 Benannten auch juristische und natürliche Personen werden, die den Zielen des Verbandes nahestehen und diesen unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - durch Ausschluss auf Beschluss des Präsidiums.
3. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.



§ 5 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im 1. Halbjahr statt. Sie beschließt insbesondere über
 - die Bestellung und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern,
 - die Bestellung von mindestens drei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind,
 - die Beitragsordnung,
 - die Jahresrechnung der Vereinigung,
 - die Entlastung des Präsidiums,
 - die Auflösung des Vereins.
2. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 30 Tagen mit Einladung per Brief und auf Vorlage der Tagesordnung ein. Ergänzungen zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Auf Antrag eines Mitgliedes werden Abstimmungen geheim durchgeführt. Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Einsichtnahme zugänglich zu sein. Einwendungen dagegen können innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich an das Präsidium erfolgen.



5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Das Präsidium hat diesem Verlangen dann innerhalb von 2 Monaten nachzukommen.

§ 7 Präsidium

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein Präsidium, welches den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Sollte ein Präsidiumsmitglied vorzeitig ausscheiden, dann bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums, mit einfacher Mehrheit, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
2. Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Präsident
 - stv. Präsident Region Schwedt
 - stv. Präsident Region Angermünde
 - stv. Präsident Region Prenzlau
 - stv. Präsident Region Templin
 - Schatzmeister

Das Präsidium besteht aus 6 Mitgliedern. Die Wahl der Kandidaten erfolgt durch geheime Wahl. Dazu werden die Kandidaten auf einem Stimmzettel zusammengeführt. Der Kandidat ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, d.h. die Zahl der gültigen Ja- Stimmen übertrifft die der gültigen Nein- Stimmen um wenigstens eine Stimme.

Der ausgegebene Stimmzettel muss durch das Mitglied eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ je Kandidat angekreuzt sein, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Jedes Mitglied hat für jeden Kandidaten eine Stimme.

Sollten mehr Kandidaten vorhanden sein, entscheidet die Anzahl der gültigen „Ja“- Stimmen.

Für den Fall, das die Anzahl der Präsidiumsmitglieder mit der Anzahl der Kandidaten übereinstimmt gilt folgendes:



Wird ein einzelner Kandidat nicht gewählt, wird für diesen Kandidaten der Wahlgang wiederholt.

Wird dieser Kandidat auch im 2. Wahlgang nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählt, wird die Wahl für beendet erklärt. Das Präsidium ist damit gewählt. Das Präsidium kooptiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderes Mitglied ins Präsidium.

Ein Präsidiumsamt ist ein Ehrenamt.

Das Präsidium führt die Geschäfte der Vereinigung. Zur Erledigung von Aufgaben kann es Ausschüsse bilden.

Der Präsident vertritt die Unternehmervereinigung allein, zwei stellvertretende Präsidenten vertreten gemeinsam oder ein stellvertretender Präsident gemeinsam mit dem Schatzmeister.

3. Das Präsidium hat mindestens viermal im Jahr zu tagen. Es sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung der Unternehmervereinigung Uckermark e. V. kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist das Vermögen der Vereinigung nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres einer gemeinnützigen Einrichtung im Land Brandenburg, nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses, zuzuführen.

Schwedt/ Oder, Beschlussfassung vom 06. Dezember 2017